

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben, welche Betriebsstoffe für Fahrzeuge liefern und/ oder Pannen- und Abschleppdienst betreiben (Art. 46 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Die Bestimmungen vom Arbeitsgesetz sind zwingend einzuhalten. Zudem sind Regeln von Gesamtarbeitsverträgen zu respektieren, falls diese für den Betrieb verbindlich sind.

Erwachsene:

- Tages- und Abendarbeit:** Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
- Nachtarbeit:** Für die Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes ist Nachtarbeit erlaubt. Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Tägliche Ruhezeit beachten.
- Tägliche Ruhezeit:** Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
- Wöchentliche Arbeitszeit:** Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
- Verlängerung Woche:** Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen - wieder ausgeglichen werden.
- Überzeitarbeit:** Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
- Ruhetag:** Sonntag. Für die Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes ist Sonntagsarbeit erlaubt (Art. 46 ArGV 2). Dann aber in zwei Wochen ein Sonntag frei (Art. 20 ArG) und ein Ruhetag spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist. Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit: Ersatzruhetag von mindestens 35 Std. Dauer während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche (Art. 20 ArG, Art. 21 ArGV 1).
- Freier Halbttag:** Nebst dem wöchentlichen Ruhetag ist pro Woche ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
- Pausen:** Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV1).

Weiter Angaben: Siehe Seite 2

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz (ArG)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/82.html#822>
Gesetz, ArG = SR 822.11, Verordnungen ArGV 1 = SR 822.111, ArGV 2 = SR 822.112, ArGV 5 = SR 822.115

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben, welche Betriebsstoffe für Fahrzeuge liefern und/ oder Pannen- und Abschleppdienst betreiben (Art. 46 ArGV 2).

Pikettdienst: Siehe **Merkblatt „Pikettdienst“** unter: www.seco.admin.ch / Publikationen & Dienstleistungen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten.
Die Anzahl Piketteinteilungen ist beschränkt, 7 Einteilungen in 4 Wochen, Ausnahme unter bestimmten Bedingungen. Die Mindestruhezeit von 11 Stunden ist einzuhalten.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Hinweis: Keine gefährlichen Arbeiten. Siehe Liste der besonderen Gefahren: SR 822.115.2

Wöchentliche Arbeitszeit: Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).

Tages- und Abendarbeit: Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten (gefährliche Arbeiten nur gemäss Bildungsverordnung und entsprechendem Ausbildungsstand).

Nacht- und Sonntagsarbeit: Nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG).

Tägliche Ruhezeit: Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).

Ruhezeit vor Schule: Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).

Überzeitarbeit: Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmenden:

Mitwirkungsrechte in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Bekanntgabe des Stundenplans / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Allfällige gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen